

Fasnacht

Im Zusammenhang mit dem Verlauf des Kirchenjahres gab es, wie anderswo, auch in Wil gewisse Bräuche. Dazu gehörte natürlich die Fasnacht, in der man sich vor der strengen Fastenzeit nochmals austobte. Die ältesten Hinweise über Wiler Fasnachtsbräuche verdanken wir just den Verboten in den Mandaten. Wie bereits aus demjenigen von 1546 und nachher aus zahlreichen weiteren Sittenmandaten hervorgeht, zogen in diesen Tagen Verbände von jungen, ledigen Burschen, die als "Butzen" ver mummt waren, mit Trommeln, Pfeifen und andern Musik- und Lärminstrumenten durch die Gassen und trieben dabei allerhand Schabernack und Unfug, bis sie schliesslich in den Wirtshäusern landeten. Lärmumzüge in der Fasnachtszeit waren und sind ja weitverbreitet - sie gründen in altheidnischen Vorfrühlingsbräuchen zur Vertreibung der Winterdämonen. Unter den Masken waren die "Wiler Teufel" mit ihren weissen Hosen, Geröll, Hörnern, Schwanz und Peitsche bis ins 19. Jahrhundert hinein eine besondere Spezialität des Städtchens.

Laut verschiedenen Mandaten durften die Butzenzüge nur bis zum Vesperläuten, also dem späteren Nachmittag, durch die Gassen ziehen, und in den Wirtshäusern hatten die Trommeln und Pfeifen zu schweigen. Der "Reigen oder Abendgesang", den die Mädchen während der Fasnacht in den Strassen "sangen und sprangen", war ebenfalls nur bis zum Vesperläuten erlaubt. Getanzt werden durfte in der Fasnacht an zwei Tagen, nämlich am Donnerstag und Sonntag vor Beginn der Fastenzeit, allerdings nur von solchen Leuten, die nicht zuvor schon an einer Hochzeit getanzt hatten. Die Fasnachtszeit war damals nämlich die bei weitem beliebteste Zeit zum Heiraten!

Seit der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts schränkte jedoch der Rat - wohl, um Elendszeiten zu markieren - das ausgelassene Treiben oft ein. So heisst es im Sitten- und Religionsmandat von 1566: "Die jungen gesellen und auch ander leüth söllent ouch dise vasnacht wäder danzen noch umbziehen, wäder mit thrommen, pffyffen, gygen, lutten, schwärteren oder häfen, in keinerlei wys noch weg, darzu sollen sie ouch nit buzen...". Ähnliche Bestimmungen sind hernach in zahlreichen weiteren Mandaten zu finden. Vor jeder Fasnacht entschieden Schultheiss und Rat aufs neue, ob diesmal das "Butzen", Musizieren und Tanzen erlaubt sei oder nicht, wobei mehrheitlich dem "Austerity-Programm" der Vorrang gegeben wurde.

(Bless-Grabher, Magdalen; Das alte Wil im Spiegel seiner Sittenmandate, Zürich 1981)